

Geschäftsordnung

zur Geschäftsführung

der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH

§ 1 Präambel mit Zielsetzung

Die Geschäftsordnung zur Geschäftsführung bestimmt auf der Grundlage des vom Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 27.3.2012 beschlossenen Gesellschaftsvertrages die Führungsaufgaben und -kompetenzen innerhalb der obersten Führungsorgane der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH.

Die Geschäftsordnung richtet sich an folgenden übergreifenden Zielen aus:

- schnelle und fundierte Informations-, Beratungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der Unternehmens- und Betriebsführung
- systematische Erarbeitung und konsequente Umsetzung von strategischen und operativen Zielvorgaben
- transparente, effektive und rationelle Strukturen und Prozesse im klinischen Betrieb und in den zentralen Diensten, ausgerichtet an der Qualität und Wirtschaftlichkeit im Behandlungsprozess bzw. im Prozess der Leistungserbringung
- vertrauensvolle und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Führungsebenen, Berufsgruppen, Disziplinen, Abteilungen, und Bereichen.

§ 2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und dem Klinischen Direktor und ist zuständig für die strategisch-operative und die wirtschaftliche Unternehmensführung. Der Geschäftsführer nimmt die in § 35 GmbH-Gesetz definierte gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH wahr.

Der Geschäftsführer hat seinen Ressortschwerpunkt in der kaufmännischen Betriebsorganisation und der Klinische Direktor in der klinischen Betriebsorganisation und dem Qualitätsmanagement. Beide sind verantwortlich für die wirtschaftliche Betriebssteuerung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH. Der Klinische Direktor leitet die Klinik vor Ort und ist ständiger Vertreter des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer ist direkter Vorgesetzter der/des Ärztlichen Direktorin/Direktors und der Chefärzte. Der Klinische Direktor ist direkter Vorgesetzter der Pflegedienstleitung und der übrigen Krankenhausbereiche.

Unter Beachtung der genehmigungspflichtigen Geschäfte durch den Aufsichtsrat übernimmt die Geschäftsführung u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Strategische Unternehmensführung, Unternehmensentwicklung und Verhandlungsführung**
 - Erarbeitung und Festlegung der strategischen Unternehmensziele sowie Entwicklung der Angebotsstruktur (Geschäftsfelder und Leistungsstruktur) der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH

- Entscheidung über Verhandlungsstrategie bezogen auf Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern sowie Verhandlungen mit Politik und Administration auf Stadt/Gemeinde-, Landkreis-, Landesebene (z. B. Sozialministerium) sowie bei Bedarf Leitung der Verhandlungen
- Gesamtsprecher für die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH und die integrierten Unternehmen im Rahmen der internen und externen Öffentlichkeitsarbeit

2. Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung

- Aufstellung der Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach den handelsrechtlichen Bestimmungen
- Festlegung der wirtschaftlichen Zielvorgaben sowie der Wirtschafts-, Finanz- und Risikopläne (einschl. Investitionsplan)
- Festlegung der Kennzahlen-, Betriebsvergleichs- und Berichtsstrukturen für die einzelnen Stabs- und Dienstleistungsbereiche
- Überwachung der Leistungs-, Qualitäts-, Erlös- und Kostenentwicklung sowie der Liquidität der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH (einschl. Soll-Ist-Vergleich, Abweichungsanalyse, Ursachenanalyse, Ableitung von Zielen und Maßnahmen) auf der Grundlage des monatlichen Berichtswesens
- Entscheidung über allgemeine Vertragsbedingungen und Entgelte für Leistungen der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH
- Entscheidung über unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen außerhalb des Wirtschaftsplanes in Höhe von bis zu € 100.000 € mit nachträglicher Anzeigepflicht gegenüber dem Aufsichtsrat.

3. Personal- und Tarifpolitik, Mitbestimmung sowie Personalmanagement

- Festlegung der personalpolitischen und tariflichen Grundsätze unter Berücksichtigung gesetzlicher Rahmenbedingungen
- Vorschlag zur Besetzung von Chefarztpositionen (Genehmigung durch den Aufsichtsrat)
- Vorschlag zur Berufung der Ärztlichen Direktorin / des ärztlichen Direktors (Genehmigung durch den Aufsichtsrat)
- Vorschlag zur Berufung der Pflegedienstleitung (Genehmigung durch den Aufsichtsrat)

- Entscheidung über disziplinarrechtliche Maßnahmen und Kündigungen bezogen auf Mitarbeiter und Führungskräfte
- Gesprächs- und Verhandlungspartner des Betriebsrat auf Klinikumsebene
- Entscheidung über Dienst- und Betriebsvereinbarungen

4. Unternehmensorganisation und Projektmanagement

- Festlegung der allgemeinen Unternehmens- und Führungsstruktur der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH
- Festlegung von Zielen, Aufträgen, Strukturen, Zuständigkeiten, Abläufen und Fristen für Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen und operativen Zielsetzungen
- Festlegung der Struktur des Qualitätsberichts

5. Zielvereinbarung und Führung

- Entscheidung über operative Umsetzungsziele auf der Grundlage der strategischen Unternehmensziele
- Durchführung von jährlichen Strategiegesprächen und interdisziplinären Klausuren zur Unternehmensplanung und Unternehmensentwicklung mit den Mitgliedern der erweiterten Krankenhausbetriebsleitung
- Durchführung von regelmäßigen individuellen Feedback- und Entwicklungsgesprächen mit den Mitgliedern der erweiterten Krankenhausbetriebsleitungskonferenz

§ 3 Ärztliche/r Direktorin / Direktor

Die / Der Ärztliche Direktorin / Direktor wird aus dem Kreis der Chefärzte auf Vorschlag des Geschäftsführers und des Klinischen Direktors durch den Aufsichtsrat berufen.

Die/Der Ärztliche Direktorin/Direktor nehmen u.a. folgende Kompetenzen und Befugnisse wahr:

- Ärztlicher Sprecher und Repräsentant der Klinik nach innen und außen
- Bedarfsermittlung bezogen auf die jährliche Investitionsplanung der medizinischen Fachabteilungen
- Beratung der Geschäftsführung in der Entscheidungsvorbereitung bezogen auf die medizinische-strategisch-konzeptionelle, organisatorische und personelle Fragestellungen

- Teilnahme an der Krankenhausbetriebsleitungskonferenz (Krankenhausleitungssitzung)

§ 4 Chefärzte der Kliniken

Die Chefärzte der Kliniken werden auf der Grundlage eines Vorschlags der Geschäftsführung (Genehmigung durch Aufsichtsrat auf der Grundlage des Vorschlagsrechts der Geschäftsführung) ausgewählt und eingestellt.

Die Chefärzte sind direkte Vorgesetzte der ärztlichen Mitarbeiter der Klinik sowie der ihnen zugeordneten nichtärztlichen Mitarbeiter in Funktions-, Therapie-, Assistenz- und Sekretariatsbereichen der Klinik.

Die Chefärzte nehmen u.a. folgende Kompetenzen und Befugnisse wahr:

- Sicherstellung der Krankenversorgung
- Sicherung der medizinischen Qualität der Klinik über die Entwicklung, Festlegung und Überwachung von medizinischen Diagnostik- und Behandlungsstandards, orientiert an den jeweils aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Klinik über die Markt- und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der medizinischen Konzeption und Leistungsstruktur sowie die regelmäßige Überprüfung der Effektivität von Leistungen, Strukturen und Prozessen in der Klinik
- Umsetzung und Einhaltung der strategischen und wirtschaftlichen Zielvorgaben der Geschäftsführung innerhalb der Klinik
- Umsetzung der von der Geschäftsführung veranlassten korrigierenden, stabilisierenden und fördernden Maßnahmen zur Budgetanpassung in der Klinik
- Steuerung und Überwachung des Personaleinsatzes der nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter
- Durchführung von jährlichen Zielvereinbarungsgesprächen und regelmäßigen Feedback- und Entwicklungsgesprächen mit nachgeordneten ärztlichen Mitarbeitern der Klinik (Anerkennung, Kritik, Konfrontation, Förderung, etc.)
- Entscheidung über die individuelle Fort- und Weiterbildung der nachgeordneten Mitarbeiter der Klinik im Rahmen der personalpolitischen Vorgaben der Geschäftsführung
- Entscheidung über die Personaleinsatzplanung sowie Dienstreisen und Urlaub der nachgeordneten ärztlichen Mitarbeiter der Klinik im Rahmen der personalpolitischen Vorgaben der Geschäftsführung

- Systematische Entwicklung der nachgeordneten Mitarbeiter durch geeignete Unterstützungs-, Qualifizierungsmaßnahmen
- Überwachung der Einhaltung von Richtlinien zur vollständigen, ordnungsgemäßen und rechtzeitigen ärztlichen Dokumentation und Leistungsdokumentation innerhalb der Klinik
- Sicherstellung von gesetzlichen Vorgaben innerhalb der Klinik (Arbeitszeitgesetz, Arbeitssicherheit, Datenschutz, Brandschutz, Hygiene, Medizinproduktegesetz, etc.)

§ 5 Pflegedienstleitung

Die Pflegedienstleitung nimmt u.a. folgende Kompetenzen und Befugnisse wahr:

- Pflegerische Sprecherin und Repräsentantin der Klinik nach innen und außen
- Sicherstellung der Krankenversorgung im laufenden Betrieb der Kliniken
- Direkte Disziplinarvorgesetzte der zugeordneten Mitarbeiter
- Sicherstellung der Rahmenbedingungen der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Festlegung und Überwachung der Pflegequalität orientiert an den jeweils aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnissen (Pflegestrukturen, -modelle und –standards)
- Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit durch regelmäßige Überprüfung der Effektivität von Leistungen, Strukturen und Prozessen im Pflege- und Funktionsdienst
- Überwachung der Einhaltung von Richtlinien zur vollständigen, ordnungsgemäßen und rechtzeitigen pflegerischen Dokumentation und Leistungsdokumentation innerhalb der Kliniken
- Sicherstellung von gesetzlichen Vorgaben innerhalb der Klinik (Arbeitszeitgesetz, Arbeitssicherheit, Datenschutz, Brandschutz, Hygiene, Medizinproduktegesetz, etc.)
- Bedarfsermittlung bezogen auf die Investitionsplanung der zugeordneten Bereiche
- Teilnahme an der Krankenhausbetriebsleitungskonferenz (Krankenhausleitungssitzung)

§ 6 Sitzungs- und Konferenzstrukturen der Führung

Zur wechselseitigen Information und Beratung sowie zur Entscheidungsvorbereitung werden folgende Sitzungen und Konferenzen durchgeführt:

- Krankenhausbetriebsleitungskonferenz (in der Regel: zweiwöchentlich)

Teilnehmer:

- Geschäftsführer
- Klinischer Direktor
- Ärztliche (r) Direktorin (r)
- Pflegedienstleitung
- Weitere Teilnehmer nach Bedarf

- Erweiterte Krankenhausbetriebsleitungskonferenz (in der Regel: alle 3-6 Monate) oder nach Bedarf

Teilnehmer:

- Teilnehmer der Krankenhausbetriebsleitungskonferenz
- Chefarzte/innen
- Weitere Teilnehmer nach Bedarf

- Große Krankenhausbetriebsleitungskonferenz (in der Regel: jährlich) oder nach Bedarf

Teilnehmer:

- Teilnehmer der erweiterten Krankenhausbetriebsleitungskonferenz
- Bereichsleitungen Pflege- und Funktionsdienst
- Technischer Leiter
- Betriebsratsvorsitzender
- Weitere Teilnehmer nach Bedarf

Die Nachbereitung der Sitzungen beinhaltet die Erstellung eines Ergebnisprotokolls nach Maßgabe der Geschäftsführung. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung sowie die geplante Tagesordnung verabschiedet. Das Protokoll gilt als verbindliche Grundlage der Zielplanung sowie der operativen Umsetzung.

Schwäbisch Hall, den

Anmerkung:

Die Geschäftsordnung zur Geschäftsführung der Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH wurde vom Aufsichtsrat am 24.4.2012 beschlossen.